

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf - Wartenberg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl I S. 420) und des § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1974 (GVBl I S. 241), hat die Verbandsversammlung am 18.12.1979 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, die gem. der zuletzt am 21.12.2011 beschlossenen und zum 01.01.2012 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung folgende Fassung hat:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entsteht, eine pauschale Abgeltung in Höhe von 20,00 EUR. Bei entsprechendem Nachweis durch betroffene Arbeitgeber kann auch der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall geleistet werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegestreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigenen Fahrzeugen jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen) wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles pro Teilnahme an einer Sitzung des entsprechenden Gremiums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- den Vorstandsvorsitzenden	80,00 EUR
- den Verbandsrechner	60,00 EUR

.../2 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes

- (3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

§ 4 Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl I S. 390) der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in § 1 - § 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft.

Bad Salzschlirf, den 19.12.1979

Der Vorstandsvorsitzende

gez. Faber
Verbandsvorsitzender